

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und  
Verbindungsdienste)

**Mag.<sup>a</sup> Carola Kaiser**  
Sachbearbeiterin

[Carola.Kaiser@sozialministerium.at](mailto:Carola.Kaiser@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866257  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung

per E-Mail: [post.vr@bgld.gv.at](mailto:post.vr@bgld.gv.at)

Geschäftszahl: 2023-0.919.513

---

**Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes zur Förderung der  
Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Burgenland  
(Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG); Stellungnahme  
des BMSGPK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 30. November 2023, GZ VDL/L.L135-10002-33-2023, zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 3 Z 1 und § 3 Z 2 Bgld. ChG:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausschluss aller altersbedingt anfallenden Beeinträchtigungen gegebenenfalls eine Altersdiskriminierung darstellen könnte. In den Erläuterungen zu § 3 Z 2 werden Hör- und Sehbeeinträchtigungen als Beispiel für vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigungen genannt. Es ist unklar, wie stark die Beeinträchtigung sein darf, um noch als „für das Alter nach ihrer Art und ihrem Umfang typisch“ zu gelten. So könnte eine Nichtbewilligung der Übernahme von Dolmetschkosten für altersbedingt hörbeeinträchtigte Personen zum Beispiel als Diskriminierung aufgrund des Alters angesehen werden.

Weiters sieht die UN-Behindertenrechtskonvention keine Einschränkung bezüglich altersbedingter Funktionsbeeinträchtigungen vor. Ein Ausschluss von Leistungen bei

altersbedingten Funktionsbeeinträchtigungen könnte demnach den Verpflichtungen des Burgenlands aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention widersprechen.

#### Zu § 3 Z 1 Bgld. ChG:

Seitens des BMSGPK wird ausdrücklich begrüßt, dass die Definition von Menschen mit Behinderungen nun an die UN-Behindertenrechtskonvention angelehnt werden soll. Es wird jedoch festgestellt, dass diese an die bundesdeutsche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und nicht die neue österreichische Version angelehnt ist.

Weiters ist positiv hervorzuheben, dass somit der Begriff Menschen mit Behinderungen gem. § 3 Bgld. ChG nicht mehr jenem des § 18 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgld. SHG 2000) iVm der Bgld. Behindertenhilfverordnung (LGBI 2000/10) entspricht. Dadurch wird der Anspruchsberechtigtenkreis (auch für geschützte Arbeit gem. § 14 Bgld. ChG) erweitert.

Es wird empfohlen, auf die österreichische Übersetzung ([UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/ueber-uns/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-und-fakultativprotokoll) bzw. <https://broschuere.service.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>) abzustellen, die auch seitens des Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen in den Abschließenden Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten Bericht Österreichs explizit positiv hervorgehoben wurde.

Weiters wird der Begriff der einstellungsbedingten Barrieren hinterfragt und empfohlen, bei der Formulierung der UN-BRK zu bleiben.

Letztlich wird in Zusammenschau mit den Erläuterungen angemerkt, dass im zweiten Satz wohl auf den typischen Zustand der gleichaltrigen Bevölkerung abgestellt werden soll.

#### **Daher wird angeregt, § 3 Z 1 folgendermaßen abzuändern:**

Menschen, die körperliche, **seelischpsychische**, **geistigeintellektuelle** oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit **einstellungs- und umweltbedingten** verschiedenen Barrieren an der **gleichberechtigten** vollen und wirksamen Teilhabe, **gleichberechtigt mit anderen**, an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper-

und Gesundheitszustand von dem **typischen** Zustand der gleichaltrigen Bevölkerung erheblich abweicht.

Zu § 4 Abs. 3 Bgld. ChG:

Es wird angeregt, im letzten Satz die Formulierung der UN-BRK zu übernehmen. Weiters wird hinterfragt, ob nicht auf Eigenart und Ursache der Behinderung abgestellt werden sollte. Die Ursache der dahinterstehenden Beeinträchtigung erscheint aus fachlicher Sicht bei der Gewährung der Leistung nicht relevant.

**Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen:**

Bei Gewährung von Leistungen der Chancengleichheit nach diesem Gesetz ist sowohl auf die bereits bestehenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen als auch auf die Eigenart und Ursache der ~~bestehenden Beeinträchtigungen~~ **Behinderung** sowie auf die persönlichen Verhältnisse der Menschen mit Behinderungen Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere ihr körperlicher, ~~geistiger und~~ psychischer **und intellektueller** Zustand, ihre Fähigkeiten, sowie das Ausmaß ihrer sozialen Inklusion.

Zu § 10 Abs. 2 Bgld. ChG:

In § 10 Abs. 2 wird nunmehr ein Rechtsanspruch auf bestimmte, taxativ angeführte Leistungen eingeräumt; § 21 „Berufliche Eingliederung“ ist davon allerdings nicht umfasst.

Zu § 14 Bgld. ChG:

Der Begriff „Geschützter Arbeitsplatz“ wird in § 14 Abs. 1 Bgld. ChG nicht mehr verwendet, in Abs. 2 und Abs. 4 hingegen schon. Zwecks Vereinheitlichung wird empfohlen, entweder in Abs. 1 den Begriff zu ergänzen oder in den Abs. 2 und 4 auf die Definition in Abs. 1 zu verweisen.

Zu § 14 Abs. 3 Bgld. ChG:

In § 14 Abs. 3 Bgld. ChG wurde die **Härtefallregelung** aus § 26 Abs. 3 Burgenländisches Sozialhilfegesetz (Bgld. SHG), der zufolge das Ausmaß des Zuschusses für die verminderte Leistungsfähigkeit dem vollen Richtsatz für Alleinstehende entsprechen kann, nicht übernommen. Es wird empfohlen, zu begründen, warum sich im Bgld. ChG keine Härtefallregel mehr befindet.

Zu § 14 Abs. 6 Z 2 Bgld. ChG:

§ 14 Abs. 6 Z 2 Bgld. ChG erweitert die Gründe für die Nichtgewährung der Leistung. Menschen mit Behinderungen, die nicht die volle Leistungsfähigkeit erbringen, haben dadurch keine Möglichkeit, über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus erwerbstätig zu sein. Um **Diskriminierungen aufgrund des Alters** zu vermeiden, wird empfohlen, diese Einschränkung nicht vorzunehmen.

Zu § 14 Abs. 7 Z 2 Bgld. ChG:

§ 14 Abs. 7 Z 2 Bgld. ChG legt fest, dass die Leistungen gem. Abs. 3 und 4 einzustellen sind, wenn der Mensch mit Behinderungen „auf einem ihm zumutbaren Arbeitsplatz am freien Arbeitsmarkt eine volle Arbeitsleistung erbringen kann“. Es wird empfohlen, festzulegen, von wem und anhand welcher **Kriterien die Zumutbarkeit** beurteilt wird.

Des Weiteren wird angeraten, eine detaillierte Prüfung hinsichtlich einer Einschränkung des Rechts auf Erwerbsfreiheit gem. Art. 6 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) durch § 14 Abs. 7 Z 2 Bgld. ChG vorzunehmen, da die Zumutbarkeitsregel impliziert, dass ein Mensch mit Behinderungen, wenn irgendein zumutbarer Arbeitsplatz vorhanden ist, keine Möglichkeit hat, eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, bei der seine Leistungsfähigkeit (auch nur geringfügig) eingeschränkt ist.

Zudem wird angeraten, festzulegen, ob ein zumutbarer Arbeitsplatz tatsächlich oder nur theoretisch vorhanden sein muss. Wenn nämlich die Beurteilung auf einer theoretischen Zumutbarkeit beruht, können Konstellationen entstehen, in denen kein theoretisch zumutbarer Arbeitsplatz vorhanden ist und ein tatsächlich vorhandener Arbeitsplatz, bei dem die Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen eingeschränkt ist, aufgrund der Nichtgewährung der finanziellen Unterstützung seitens des Landes Burgenland nicht angenommen werden kann.

Zu § 15 Bgld. ChG:

Es ist nicht ersichtlich, warum der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BeinstG) eingeschränkt wird. Eine sachliche Rechtfertigung auf diese Einschränkung auf die Arbeitswelt ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen. Es wird vermutet, dass hier § 29 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes übernommen werden soll, der jedoch explizit auf die Arbeitswelt begrenzt ist. Eine solche Begrenzung fehlt in der neuen Bestimmung.

Es wird empfohlen, die Eingrenzung auf begünstigte Behinderte zu streichen oder die Einschränkung in den Erläuterungen oder dem Text selbst sachlich zu begründen.

Zu § 19 Bgld. ChG:

In Anwendung des § 3 Z 1 muss der Begriff „Grund der Behinderung“ in Abs. 1 wohl „Grund der Beeinträchtigung“ lauten.

Es wird angenommen, dass der Begriff „Schulassistent“ in Abs. 2 und 3 wohl nicht die Definition der Schulassistent in Abs. 1 meint, sondern eine bestimmte Form der Leistung. Wenn der Begriff „diese Hilfe“ in Abs. 2 mit der Hilfe in Abs. 1 gleichzusetzen wäre, dann wäre Abs. 2 auch folgendermaßen zu lesen: „[Schulassistent] kann vom Land als Träger von Privatrechten durch die Förderung der Beistellung einer Schulassistent erfolgen.“

Es wird empfohlen, für die verschiedenen Leistungen in Abs. 1 und 2 verschiedene Begriffe zu verwenden.

Zu § 21 Bgld. ChG:

Bei den Leistungen gem. § 21 Abs. 1 Z 1 bis 4 ist vor dem Hintergrund der am 14.12.2023 in der 245. Sitzung des Nationalrats beschlossenen Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Arbeitsmarktservicegesetzes zur Neuregelung der Arbeitsfähigkeitsfeststellung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre im Rahmen der Systempartnerschaft im Sinne der bestmöglichen Maßnahmensteuerung auf eine enge Abstimmung zwischen dem Land Burgenland, dem Arbeitsmarktservice und dem Sozialministeriumservice zu achten.

Beim Zuschuss gem. § 21 Abs. 1 Z 5 für die behindertengerechte Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden, ist darauf zu achten, dass ein solcher Zuschuss nach Maßgabe der Förderungsvoraussetzungen der „Richtlinie Mobilitätsförderungen zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ des Sozialministers (GZ: BMSGPK 2022-0.817.256) besteht (Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH sowie eine Zusatzeintragung im Behindertenpass aufweisen, da ihnen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist).

Da sich in § 4 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs (*„Alle Leistungen der Chancengleichheit nach diesem Gesetz sind nur soweit zu gewähren, als nicht von anderer Seite (auf Grund*

*gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelung oder ohne eine solche Verpflichtung) gleichartige oder ähnliche Leistungen erlangt werden können; hierbei ist es unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung besteht.“)* eine Subsidiaritätsklausel befindet, ist ein negativer Kompetenzkonflikt zu vermeiden und zu diesem Zweck im Rahmen der Systempartnerschaft auf eine Abstimmung zwischen dem Land Burgenland und dem Sozialministeriumservice zu achten; gemäß der Richtlinie sind zur Vermeidung von Doppelförderungen allfällige Leistungen anderer Rehabilitationsträger oder sonstiger Kostenträger für denselben Zweck bei der Bemessung des Förderbeitrages entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 24 Abs. 1 Z 1 Bgld. ChG:

Es sollte hier wohl „mit Behinderungen im Sinne des § 3“ heißen, da sonst auf die „Sprachliche Gleichbehandlung“ verwiesen wird.

Zu § 34 Abs. 1 Bgld. ChG:

Es fehlt eine Regelung, wer den Vorsitz der Kommission innehat. In Z 1 wird nur der Vorsitzenden-Stellvertreter genannt. Weiters ist das Zusammenspiel zwischen Z 1 und Z 5 unklar.

Letztlich wird angeregt, auch Vertreter:innen von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen als Bestandteil der Kommission aufzunehmen.

Zu § 50 Abs. 2 Bgld. ChG:

In den Erläuterungen zu § 50 Bgld. ChG wird ausgeführt, dass jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, womit dem in § 1 Abs. 2 DSGVO normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen wird.

§ 460d Abs. 1 ASVG bestimmt ausdrücklich den **Zweck der Sozialversicherungsnummer**. Daraus lässt sich ableiten, dass eine Verwendung dieser darüber hinaus nur zulässig ist, wenn es hierfür eine eigene gesetzliche Grundlage gibt. Diese gesetzliche Grundlage muss schließlich auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

Er verlangt, dass die gesetzlichen Maßnahmen zur Erreichung eines legitimen Ziels **geeignet, erforderlich** und **angemessen** sein müssen. Im Kontext der Sozialversicherungsnummer bedeutet dies, dass jede Erweiterung ihrer Verwendung über

den Bereich der Sozialversicherung hinaus auch eine sorgfältige Abwägung der damit verbundenen Rechte und Interessen der betroffenen Person erfordert.

Das **bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK)** wird durch kryptografische Verfahren erzeugt, die nicht umkehrbar sind. Dadurch stellt es eine sicherere und datenschutzfreundlichere Alternative zur Sozialversicherungsnummer dar.

Die Sozialversicherungsnummer darf daher für Zwecke, die nicht in der Ingerenz der Sozialversicherung liegen, nur dann verwendet werden, wenn mit dem bPK-SV kein Auslangen gefunden werden kann.

Es wird daher angeregt, auch das bereichsspezifische Personenkennzeichen – Sozialversicherung (bPK-SV) in den Datenkatalog des § 50 Abs. 2 aufzunehmen, bzw. die Sozialversicherungsnummer zu streichen, sofern angestrebte Zwecke durch die Verwendung des bPKs-SV erreicht werden können. Eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen wäre wünschenswert.

29. Dezember 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt